

steigt. Für diese V. werden die Rechtsverletzer durch Anwendung arbeits- oder LPG-rechtlicher Disziplinarmaßnahmen, durch polizeiliche Strafverfügung oder durch Beratung vor einem —*■ *gesellschaftlichen Gericht* zur Verantwortung gezogen. Zur schnellen und wirksamen Bekämpfung von Eigentums-V., die durch Kunden in Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels begangen werden, sind leitende Mitarbeiter solcher Handlungseinrichtungen zur selbständigen und sofortigen Ahndung dieser V. ermächtigt. Vom Rechtsverletzer kann ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens verlangt werden. Kann sich der Rechtsverletzer nicht ausweisen oder verweigert er die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises, so werden die erforderlichen Maßnahmen zur Verfolgung der V. durch die Deutsche Volkspolizei durchgeführt. Weitere V. sind Beleidigungen und Verleumdungen sowie Hausfriedensbruch gegen Bürger. Die Feststellung und Verwirklichung der Verantwortlichkeit für diese V. erfolgt durch die gesellschaftlichen Gerichte. Der durch eine V. Geschädigte kann sich, wenn der Täter bekannt ist, zur Feststellung der Verantwortlichkeit direkt an das zuständige gesellschaftliche Gericht wenden. Bei unbekanntem Tätern ist die Volkspolizei zur Untersuchung der Sache verpflichtet.

Vergehen: vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, die die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. V. unterscheiden sich qualitativ von anderen, nicht-strafrechtlichen Rechtsverletzungen durch ihre Gesellschaftswidrigkeit. Im Unterschied zu den —*■ *Verfehlungen*, —* *Ordnungswidrigkeiten*, Dis-

ziplinarverstößen und ähnlichen Rechtsverletzungen sind die schädlichen Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters bei den V. so bedeutend, daß zum Schutz der Rechte und Interessen der Gesellschaft und der Bürger die Androhung und Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unerlässlich ist. Die V. machen zahlenmäßig den überwiegenden Teil aller Straftaten aus. Sie umfassen die gesamte leichte und weniger schwere Kriminalität. Nach ihrer Art und Schwere sind sie außerordentlich differenziert. Sie reichen von leichten Straftaten sonst pflichtbewußter Personen, die durch die gesellschaftlichen Gerichte geahndet werden, bis zu Handlungen von Personen, die die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens bewußt negieren, der Gesellschaft oder dem einzelnen einen beträchtlichen Schaden zufügen und deshalb mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, bei besonders schweren fahrlässigen V. mit einer Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft werden müssen. Fahrlässige Straftaten sind ausnahmslos V., auch wenn der Handelnde im Einzelfall durch sein pflichtwidriges Verhalten einen besonders schweren Schaden herbeiführt, wie z. B. die fahrlässige Tötung von Menschen oder die fahrlässige Vernichtung bedeutender Sachwerte. Bei den V. hat der sich in der Tat äußernde Widerspruch des Täters zur Gesellschaft einen qualitativ und quantitativ anderen Charakter als bei den —*■ *Verbrechen*, bei denen der Täter grundlegende gesellschaftliche Verhältnisse in einer besonders gefährlichen Weise angreift. Das ist der Grund für die Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafgesetzbuch sowie die unterschiedliche Ausgestaltung strafprozeßrechtlicher u. a. Regelungen (Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft, Differenzierung des